

Satzung

Hospizkreis Altenberge e.V.



Vorwort:

*Geh nicht vor mir her -
ich könnte Dir nicht folgen,
denn ich suche meinen eig'nen Weg.*

*Geh nicht hinter mir -
ich bin gewiss kein Leiter!*

*Bitte bleib an meiner Seite -
und sei nichts als ein Freund
und mein Begleiter.*

(Verfasser unbekannt)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen **Hospizkreis Altenberge e. V.** Der Verein hat seinen Sitz in Altenberge/Westfalen und seinen Gerichtsstand in Steinfurt/Westfalen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweckbestimmung und Zielsetzung des Vereins

Der Hospizkreis Altenberge e.V. wird

- schwerkranke, sterbende und trauernde Menschen angemessen begleiten
- menschenwürdiges Leben bis zum Tod ermöglichen
- Sterben, Tod und Trauer als Thema der Öffentlichkeit nahe bringen
- Angehörige schwerkranker und sterbender Menschen unterstützen.

Die Mitglieder des Hospizkreises Altenberge e.V. stehen in der Tradition des christlichen Menschenbildes und sind davon überzeugt, dass menschliches Leben grundsätzlich in jedem Lebensabschnitt unverfügbar ist. Hilfe wird ehrenamtlich, unentgeltlich und unabhängig von der Art der Erkrankung, der Konfession, der Religion und der Nationalität gewährt.

§ 3 Verwirklichung der Zweckbestimmung

Der Verein verwirklicht seine in § 2 genannten Ziele unter anderem durch

- Beistand und Begleitung in Zeiten des Abschieds und der Trauer
- Aus- und Fortbildung von Sterbe- und Trauerbegleitern¹
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
- c) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

¹ Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet.
HK Altenberge, Satzung vom 10.07.2009, 1. Änderung 01.2012; 2. Änderung 02.2018

§ 6 Mittelbeschaffung

Die Beschaffung finanzieller Mittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten (Spenden), durch die Beantragung von Zuschüssen, Fördermöglichkeiten und sonstigen Einnahmen.

§ 7 Mitgliedschaft

- a) Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördert und unterstützt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise und ausschließlich ehrenamtlich zu unterstützen.
- c) Die ehrenamtliche Tätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der Verschwiegenheit und der Vertraulichkeit. Diese Verpflichtung wird in schriftlicher Form von den aktiven Mitgliedern durch Anerkennung der vorliegenden Satzung bestätigt. Bei Verstößen gegen diese Verschwiegenheitspflicht haftet das jeweilige Mitglied persönlich.
- d) Für die Begleitung im Rahmen der Hospizarbeit ist neben der Mitgliedschaft eine Vorbereitung zum Sterbe- bzw. Trauerbegleiter Voraussetzung. Die Begleiter sind auf der Basis von Satzung und internen Weisungen eigenverantwortlich tätig.
- e) Auf dem Weg zum und vom ehrenamtlichen Einsatz sowie am Einsatzort sind die Mitglieder bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (derzeit Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - BGW) versichert.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch die Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis.
- c) Der Austritt wird von dem Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres erklärt.
- d) Wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins grob zuwider handelt oder trotz (maximal zweimaliger) Erinnerung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Eine grobe Zuwiderhandlung liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- die Verschwiegenheitspflicht trotz entsprechendem Hinweis des Vorstandes massiv oder wiederholt verletzt
- Straftaten im Rahmen seiner Tätigkeit für den Hospizkreis Altenberge e.V. begeht
- für sich oder eine ihm nahe stehende Person finanzielle oder sonstige werthaltige Zuwendungen aus einer Begleitung ohne Wissen und Genehmigung durch den Vorstand des Hospizkreises Altenberge e.V. entgegennimmt
- sich in seiner Tätigkeit für den Hospizkreis Altenberge e.V. menschenunwürdig verhält oder äußert.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Jahresbeitrag wird jeweils im ersten Quartal für das laufende Kalenderjahr per Lastschrift eingezogen. Im Laufe des Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben nach der Mitteilung über ihre Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

a) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
5. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
6. Beschluss über Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels Brief an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit der Absendung der Einladung.

Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zugeben. Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Anträge, die zur Beschlussfassung vorliegen
 5. ggf. Wahl des Vorstandes
 6. Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr
- c)** Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter.
- d)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes fordern.
- e)** Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über nachträgliche Ergänzung / Aufnahme von Tagesordnungspunkten entscheidet der Vorstand.
- f)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer sowie einem zuvor vom Vorstand bestimmten Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist. Das Original des Protokolls ist vom Vorstand zu archivieren. Jedem Mitglied ist auf Wunsch Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§ 13 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- a)** Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied. Es hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- b)** Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Grundlage der Berechnung ist die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c)** Für Satzungsänderungen und den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 Vorstand

- a)** Der Vorstand des Vereins besteht aus
1. dem Ersten Vorsitzenden
 2. dem Zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter
 3. dem Schriftführer
 4. dem 1. Kassenwart
 5. dem 2. Kassenwart
 6. einem bis zu 5 Beisitzern.
- b)** Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder ausgenommen den Beisitzern gemeinsam vertreten.

- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- d) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- e) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- f) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- g) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt das fehlende Vorstandsmitglied für den Rest der laufenden Amtszeit.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für das kommende Geschäftsjahr. Diese haben die Aufgabe, die Rechnungslegung sowie Kassenführung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- a) Zu einer Mitgliederversammlung mit dem beabsichtigten Zweck der Auflösung des Vereins ist mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt einzuladen.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Haus Hannah in Emsdetten, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige – mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Abwicklung der Vereinsauflösung ist gemeinsame Aufgabe des Ersten Vorsitzenden, des Kassierers und des Schriftführers.

Unterschriften:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____